

S A T Z U N G
des Vereins

"DORFGEMEINSCHAFT DREIBORN e.V."

Präambel

Diese Satzung nennt Ziele und Aufgaben des Vereins "Dorfgemeinschaft Dreiborn e.V." und trifft Regelungen für seine Arbeit. Sie bedeutet für die Mitglieder eine Selbstverpflichtung und will alle Dorfbewohner zur Mitarbeit einladen.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Dreiborn e. V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 53937 Schleiden-Dreiborn.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Aufgaben im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung und steht auf demokratischer Grundlage. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Er ist bedacht auf ein friedliches Miteinander zwischen allen Menschen aller Staaten, Religionen und Konfessionen.
- 6) Der Verein gründet auf der Eigen- und Mitverantwortung der Bürger. Seine Aufgaben betreffen die Bereiche:
 - "Erhalt und Verbesserung der dörflichen Infrastruktur in Dreiborn",
 - "Lebensqualität in Dreiborn",
 - "Dorfbild Dreiborn",
 - "Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 52 Nr. 8 der AO in und um Dreiborn",
 - "Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde gemäß § 52 Nr. 22 der AO".

Diese Bereiche überschneiden sich.

Je nach Möglichkeit versucht der Verein, bei den genannten Bereichen mitzuwirken. Ziel des Vereins ist, das Leben in Dreiborn jetzt und in Zukunft lebenswerter zu gestalten und auch nachfolgenden Generationen eine Zukunft auf dem Land zu bieten.

7) Zum Aufgabenbereich "Erhalt und Verbesserung der dörflichen Infrastruktur in Dreiborn" gehört unter anderem:

Bereitstellung, Verbesserung und Erhaltung von Einrichtungen die allen Dorfbewohnern zur Verfügung stehen und von ihnen genutzt werden können.

8) Zum Aufgabenbereich "Lebensqualität im Dorf" gehören unter anderem:

- Festigung der Dorfgemeinschaft,
- Integration von Neubürgern,
- kulturelle Angebote.

9) Zum Aufgabenbereich "Dorfbild" gehören unter anderem:

- Pflege des historischen Bestandes,
- bauliche Weiterentwicklung,
- harmonische Verbindung von Bauwerken und Natur.

10) Zum Aufgabenbereich "Natur und Landschaft" gehören unter anderem:

- Pflege der Landschaft in ihrer charakteristischen Eigenart,
- Bewahrung oder Schaffung naturnaher Lebensräume für die einheimische Pflanzen- und Tierwelt.

11) Der Verein kann nicht alle Ziele aus eigener Kraft erreichen. Er sucht die Zusammenarbeit mit allen Bürgern, ebenso mit anderen Vereinen, Gruppen oder Institutionen im Ort.

12) Der Verein arbeitet auch mit der Stadt Schleiden sowie mit dem Kreis Euskirchen zusammen, insbesondere wenn übergeordnete Kompetenzen dies erfordern. Ebenso bemüht er sich um die Zusammenarbeit mit Nachbarorten, wenn gemeinsame Interessen dies nahelegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jeder sein, der sich Dreiborn verbunden fühlt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlichem Antrag.

2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes und zwar

- bei Nichtzahlen des Beitrages für mehr als 2 Jahre,
- bei vereinsschädigendem Verhalten.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die nach Anhörung des Mitglieds entscheidet.

6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1) Der Mitgliedsbeitrag dient dazu, zusammen mit Spenden und sonstigen Einnahmen die Arbeit des Vereins zu finanzieren.

2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

3) Vom Mitgliedsbeitrag befreit sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand nebst Beirat.

2) Vorstandsmitglieder und Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich im Verein tätig. Einzelnen Mitgliedern kann auf Beschluss des Vorstands eine pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro jährlich gewährt werden. Für Vorstandsmitglieder ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Einzelne Mitglieder und Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Vorstands in besonderen Fällen Fahrtkostenentschädigungen erhalten.

3) Von jedem der genannten Organe können Arbeitsgruppen für begrenzte Projekte eingerichtet werden. In solchen Projektgruppen können auch Nicht-Mitglieder mitarbeiten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie findet wenigstens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt per Internet-Veröffentlichung mindestens 21 Tage vor der Versammlung.

2) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn wenigstens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

3) Die Mitgliederversammlung wird über die Arbeit des Vereins informiert und kann dem Vorstand Aufträge erteilen.

- 4) Anträge von Mitgliedern sind zu behandeln, wenn sie wenigstens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen der Vereinssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Voraussetzung für eine Änderung der Satzung ist, dass wenigstens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen mit Hinweis auf die Satzungsänderung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- 6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 7) Wahlen zum Vorstand und Beirat sind geheim durchzuführen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin,
 - dem/der Kassierer/Kassiererin,
 - dem/der Schriftführer/Schriftführerin.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl des/der Vorsitzenden ist einmal in Folge möglich.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung für den Verein. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, ist verantwortlich für die Durchführung von Beschlüssen dieser Organe und vertritt den Verein nach außen hin. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer sind allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4) Wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 8 Beirat

- 1) Der Vorstand wird durch einen Beirat unterstützt. Der Beirat wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und ist intern bei Beschlüssen stimmberechtigt. Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.

§ 9 Allgemeine Verfahrensfragen

- 1) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt wird. Wahlen erfolgen auf Vorschlag. Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.
- 2) Die vorgeschlagene Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss jeweils zu Beginn der Sitzung genehmigt werden. Sie kann von den anwesenden Mitgliedern auf Antrag geändert bzw. ergänzt werden.
- 3) Über einen Antrag, den ein Mitglied stellt, muss diskutiert und abgestimmt werden, es sei denn, die Mehrheit stimmt gegen eine Diskussion.
- 4) Die Ergebnisse werden protokolliert, bei kontroversen Diskussionen mit Stimmenverhältnis und den wichtigsten Argumenten pro und contra. Das Protokoll muss zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt werden.
- 5) Vorstand und Beirat treffen ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle nach 4) zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern und Beiräten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7) Alle Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern unterzeichnet. Sie werden jedem Mitglied auf Anfrage zur Verfügung gestellt bzw. in Auszügen im Internet veröffentlicht.

§ 10 Kassenführung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, die Kassenbücher einzusehen. Voraussetzung ist ein sachlich begründeter schriftlicher Antrag an den Vorstand.
- 3) Die Kasse ist gegen Ende jedes Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 11 Verwendung von Mitteln

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke zugunsten des Ortes Dreiborn und der Weiler Patersweiher und Katzenbroich verwendet werden.
- 2) Intern wird geregelt:

Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelnen mit bis zu € 100,00 verpflichten, können vom Vorsitzenden, Geschäftsführer oder stellvertretenden Vorsitzenden alleine nach Rücksprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied, Rechtsgeschäfte bis € 2.500,00 auf Beschluss des Vorstands, Rechtsgeschäfte über 2.500 € nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

- 3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt für das Vereinsvermögen, was bei Auflösung des Vereins gilt (s. § 12 Abs. 3).

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit. Voraussetzung ist, dass wenigstens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Der Verein ist auch aufgelöst, wenn der ganze Vorstand zurückgetreten ist und innerhalb eines Jahres kein neuer Vorstand gebildet wird.
- 3) Bei Auflösung des Vereins besteht kein Anrecht auf Rückerstattung von Spenden oder Beiträgen. Das Vermögen fällt an die Stadt Schleiden und ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken innerhalb der Ortschaft Dreiborn vorrangig für die Jugend- und Seniorenarbeit zu verwenden. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsmitgliederversammlung am 11. Januar 2016 rechtsgültig beschlossen.
Unterschriften von Mitgliedern

.....
Gerd Wolter

.....
Verena Wolter

.....
Ralf Nolden

.....
Frank Jäger

.....
Manfred Steffen

.....
Michael Hilgers

.....
Rolf Jöbges